

Beitragsordnung der BSG Borgentreich e.V

Stand 25. November 2015

Präambel

§ 6 der Vereinssatzung regelt die von den Mitgliedern zu zahlenden Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifischen Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen. Über die Satzung hinausgehende Angelegenheiten zu § 6 werden in dieser Beitragsordnung geregelt.

1. zu § 6 Abs. 1 der Satzung

- 1.1 Der Mitgliedsbeitrag für natürliche und juristische Personen beträgt derzeit € 30,00 pro Kalenderjahr bzw. € 2,50 pro Monat. Freiwillig gezahlte höhere Beiträge werden als Spenden verbucht.
- 1.2 Der Beitrag wird mit Eintritt für das laufende Kalenderjahr anteilig fällig, Teilbeträge nach Monatsanteilen werden errechnet. Bei Austritt erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Beiträge (s. § 5 Abs. 3 der Satzung).
- 1.3 Der Jahresbeitrag wird im Rahmen eines SEPA-Mandats Anfang des Jahres im Voraus unbar vom Konto des Mitgliedes eingezogen, das Mitglied hat hierzu bei der Beitrittserklärung ein SEPA-Mandat zu erteilen (s. § 4 Abs. 1 der Satzung).
- 1.4 Für Reha- und Gesundheitssport werden Kursgebühren in Höhe von € 3,00/Anwendung erhoben, wenn keine genehmigte Verordnung vorliegt.

2. zu § 6 Abs. 2 der Satzung

- 2.1 Liegt dem Vorstand kein SEPA-Mandat vor, wird eine jährliche Beitragsrechnung erstellt; hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00/Rechnung fällig.

3. zu § 6 Abs. 3 der Satzung

- 3.1 Ist das Mitglied mit dem Beitrag länger als drei Monate im Verzug, so erfolgt die 1. Mahnung mit Zahlungsziel von einem Monat. Bei fehlendem Zahlungseingang erfolgt sodann die 2. Mahnung, wiederum mit Zahlungsziel von einem Monat; für die 2. Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von € 5,00 erhoben.
- 3.2 Erfolgt wiederum keine Zahlung, kann der geschäftsführende Vorstand das Ausschlussverfahren nach § 5 Abs. 2 der Satzung einleiten.

4. Allgemein

- 4.1 Änderungen der Bankverbindung hat das Mitglied unverzüglich dem Vorstand bzw. dem Schatzmeister mitzuteilen.

5. Gültigkeit

- 5.1 Diese Beitragsordnung wurde gem. § 10 Abs. 6 der Satzung vom geschäftsführenden Vorstand mit Beschluss vom 25. November 2015 in Kraft gesetzt. Die bisherige Beitragsordnung tritt damit außer Kraft.

Der Vorstand